

Merkblatt für Personen, welche die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die St. Heinrich-Stiftung nicht erreichen

Versicherte Personen; Aufnahmebedingungen (Art. 2, Reglement 2005)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren AHV-Bruttojahreslohn den Betrag von 2/3 der maximalen AHV-Altersrente (im 2009 CHF 18'240.00) nicht übersteigt, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei einem bei der St. Heinrich-Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und anderweitig bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen.

Verschiedene Arbeitgeber

Ist eine Arbeitnehmerin resp. ein Arbeitnehmer bei verschiedenen Arbeitgebern tätig, welche alle bei der St. Heinrich-Stiftung angeschlossen sind, werden die AHV-Löhne zusammengefasst. Übersteigt der gesamte AHV-Bruttojahreslohn CHF 18'240.00, erfolgt eine Aufnahme in die Pensionskasse.

Hat die Arbeitnehmerin resp. der Arbeitnehmer verschiedene Arbeitgeber und nur ein Arbeitgeber ist bei der St. Heinrich-Stiftung angeschlossen, bei welchem der AHV-Bruttojahreslohn unter CHF 18'240.00 beträgt, können die AHV-Löhne nicht zusammengefasst werden. Es erfolgt somit keine Aufnahme in die Pensionskasse (Reglement, Art. 2, Abs.4).

Möglichkeiten des Vorsorgeschatzes

Wenn eine Arbeitnehmerin resp. ein Arbeitnehmer aus den obenerwähnten Gründen nicht in die St. Heinrich-Stiftung aufgenommen wird, bestehen folgende Möglichkeiten des Vorsorgeschatzes:

1. Der AHV-Jahreslohn der verschiedenen Arbeitgeber übersteigt die Eintrittsschwelle von CHF 20'520.00: Anschluss möglich bei der Stiftung Auffangeinrichtung, Binzstrasse 15, 8045 Zürich, Tel. 044 267 73 73, www.aeis.ch
2. Erhalt des Vorsorgeschatzes in der 2. Säule:
 - Abschluss einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft
3. Vorsorgeschatz in der 3. Säule:
 - Abschluss einer Lebensversicherung mit Steuerersparnis
 - Sparen in der gebundenen Vorsorge mit Steuerersparnis
 - individuelles Sparen ohne Steuerersparnis

Die Bestimmungen des Reglements bleiben in jedem Fall vorbehalten.